STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Jänner 2010

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Mit Beginn 2010 gibt es wichtige Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen.
Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sollten beachten, dass beim Wegzug aus Österreich Steuerpflicht aus einer „fiktiven" Veräußerung Ihrer Anteile entstehen könnte.
Die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für Gästewagen setzt eine bestimmte Verwendung und bestimmte Aufzeichnungen voraus.
Beachten Sie auch unsere Hinweise zu den Meldungen für Schwerarbeiter und die Aufbewahrungsfristen für Ihre Unterlagen.

Einen guten Start ins Jahr 2010!

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Wie schon berichtet, ändern sich mit Anfang 2010 einige Vorschriften im Umsatzsteuergesetz für Unternehmen, die Dienstleistungen grenzüberschreitend erbringen oder empfangen. Hier noch einmal eine Zusammenfassung und der aktuelle Stand der Neuerungen.

Ort der Dienstleistung

Bei Dienstleistungen mit Auslandsbezug ist es für den Fiskus spannend festzustellen, wo tatsächlich der Ort der Dienstleistung ist. Daran geknüpft ist, welcher Staat die Umsatzsteuer aus dieser Leistung lukrieren kann.

Leistungsempfänger ist Unternehmer:
Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, so wird ab 2010 die Leistung entsprechend der neuen Generalklausel an dem **Ort** ausgeführt, wo der **Leistungsempfänger** (Kunde) **sein Unternehmen betreibt**. Sonderregelungen bestehen unter anderem für Grundstücksleistungen, kulturelle Tätigkeiten, Personenbeförderungsleistungen, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sowie bei der kurzfristen Vermietung von Beförderungsmitteln.
Eine Verlagerung des Ortes der Dienstleistung mittels UID-Nummer ist nicht mehr möglich.

Leistungsempfänger ist Konsument:
Ist der Leistungsempfänger ein Nicht-Unternehmer, so wird ab 2010 die Leistung grundsätzlich an dem **Ort** erbracht, von dem aus der **leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt**. Hier bestehen umfangreiche Sonderregelungen, die den Rahmen dieses Artikels sprengen würden.
Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für Erbringer der Dienstleistung

Ausgangsrechnung:
Erbringen Sie Dienstleistungen, deren **Leistungsort im Ausland** ist (wie z.B. bei vielen Leistungen für **Unternehmer** – dazu brauchen Sie die **gültige UID** des Leistungsempfängers), so ist diese Leistung im Ausland der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Ausgangsrechnung wäre grundsätzlich also auch mit ausländischer Umsatzsteuer auszustellen und diese Steuer ist an das ausländische Finanzamt abzuführen. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, kann diese Steuer in vielen Fällen aber **auf den ausländischen Leistungsempfänger** übergehen und man erspart sich als Lieferant damit die Steuererklärung im Ausland.
Ausgangsrechnungen an Unternehmer sind in diesen Fällen daher ohne Umsatzsteuer auszustellen.
Weisen Sie mit dem Text „Übergang der Steuerschuld" auf Ihrer Rechnung darauf hin.

Meldungen an die Finanz:
Dienstleistungen mit Leis-

▸▸ ...weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Seite 2:

- Fortsetzung von Seite 1: Grenzüberschreitende Dienstleistungen
- Zahlungsfristen und Verzugszinsen von Sozialversicherungsbeiträgen

Seite 3:

- Steuer bei Wegzug eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft
- Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen
- Meldeverpflichtungen des Dienstgebers bei Schwerarbeit
- Impressum

Seite 4:

- Befreiung von der Normverbrauchsabgabe
- Ihr Empfangsbereich: Der erste Eindruck
- Steuertermine Jänner 2010, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Jänner 2010

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Zahlungsfristen und Verzugszinsen von Sozialversicherungsbeiträgen

Grundsätzlich gelten Sozialversicherungsbeiträge dann als zeitgerecht entrichtet, wenn sie **innerhalb von 15 Tagen nach deren Fälligkeit** auf einem Konto des zuständigen Versicherungsträgers **gutgebucht** sind.

Fällt dabei der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag als letzter Tag dieser Frist anzusehen.

Respirofrist
Wird verspätet einbezahlt, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, bleibt dies ohne Verspätungsfolgen.
Fällt einer dieser drei Respirotage auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so verlängert sich die Frist um diese(n) Tag(e) auf den folgenden Bankarbeitstag.
Verzögerungen auf dem Bankwege gehen zu Lasten des Dienstgebers!

Verzugszinsen
Werden die Beiträge auch unter Berücksichtigung der Respirofrist verspätet eingezahlt, fallen Verzugszinsen in der festgelegten Höhe in der Regel ab dem 16. Tag an.
Relevant dabei ist der Zahlungseingang, das heißt die Verbuchung bzw. Wertstellung am Bankkonto des Versicherungsträgers.
Von den rückständigen Beiträgen werden ab **2010** Verzugszinsen in der Höhe von **6,01 %** p.a. berechnet.

Der Verzugszinsensatz ergibt sich aus der jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für den Oktober des Kalendervorjahres zuzüglich 3%-Punkte.

Sind Verzugszinsen für vorangegangene Zeiträume nachzubelasten, so muss immer der im Kalenderjahr aktuelle Zinssatz angewandt werden.

▶▶ Fortsetzung von Seite 1: Grenzüberschreitende Dienstleistungen

tungsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, für welche es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, sind ab 1.1.2010 auch in die **Zusammenfassenden Meldungen** aufzunehmen und der österreichischen Finanz bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Monat/Quartal) folgenden Kalendermonates elektronisch in Zusammenfassenden Meldungen zu übermitteln (die Umsatzgrenze für die quartalsweise Abgabe von ZM und UVA wurde auf € 30.000,00 angehoben).
Achtung:
Dies ist **15 Tage früher als der UVA-Abgabe-Zeitpunkt** (Kulanzregelungen in einem Übergangszeitraum sind in Diskussion).
Beachten Sie auch, dass Sie für diese Meldungen die gültigen und bestätigten UID-Nummern Ihrer Kunden benötigen. Betroffen sind nur Dienstleistungen, die unter die Generalklausel fallen.

Für Empfänger von Dienstleistungen

Alle Unternehmen, die sonstige Leistungen aus dem Ausland empfangen, deren Leistungsort Österreich ist und auf die die Steuerschuld übergeht, brauchen in Zukunft eine UID-Nummer. Dies gilt auch für Kleinunternehmer, unecht befreite Unternehmer und Landwirte.

Eingangsrechnung:
Erhalten Sie eine Rechnung eines ausländischen Dienstleisters mit Leistungsort Österreich, so wird Sie Ihr Lieferant in vielen Fällen auf den **Übergang der Steuerschuld** hinweisen.
Sollte **fälschlicherweise ausländische Umsatzsteuer** ausgewiesen sein, so ist diese auch im Zuge einer Vorsteuerrückerstattung im Ausland meist nicht lukrierbar. Lassen Sie diese Rechnungen vom Lieferanten berichtigen.
Meldungen an die Finanz:
Eingangsrechnungen, für die die Steuerschuld auf Sie übergeht, sind in Summe der Finanz in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung zu melden.

Sofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird in der gleichen UVA der gleiche Betrag als Vorsteuer aus Reverse Charge wieder abgezogen (Nullsummenspiel).

Meldung an die Nationalbank für Leistende und Leistungsempfänger

Für die Erstellung der Leistungsbilanzposition „Dienstleistungen" der Zahlungsbilanz sind Unternehmen verpflichtet, quartalsweise und jährlich die **Dienstleistungsimporte und -exporte** in einer Gliederung nach Ländern und Art der Dienstleistung an die **Statistik Austria** zu melden, sobald branchenspezifische Schwellenwerte (€ 50.000,00 oder € 200.000,00) im Vorjahr oder in der aktuellen Meldeperiode überschritten werden.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Jänner 2010

Steuer bei Wegzug eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft

Einkommensteuer kann nicht nur beim Verkauf von Gesellschaftsanteilen anfallen, sondern auch wenn ein Gesellschafter aus Österreich wegzieht.

Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft sind als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zumindest zu 1 % beteiligt war. Bei Beteiligungen von weniger als 1 % kann die Veräußerung zur Besteuerung des Spekulationsgewinns führen.

Als Veräußerung gelten aber auch **Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich** im Verhältnis zu anderen Staaten führt. Davon betroffen ist zum Beispiel die Wohnsitzverlegung in das Ausland, aber auch eine unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einen Steuerausländer oder die Übertragung auf eine ausländische Stiftung, wenn in allen diesen Fällen das Besteuerungsrecht Österreichs an den erzielten Veräußerungsüberschüssen verloren geht.

Bei Wegzug in einen Staat der Europäischen Union oder des EU-Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, kann beantragt werden, dass diese Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung nicht festgesetzt wird.

Beim Salzburger Steuerdialog 2009 wurde nun ein Fall diskutiert, wo ein österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Österreich an einer inländischen GmbH zu 50 % beteiligt ist. Aus beruflichen Gründen beabsichtigt er, **vorübergehend** für zwei Jahre nach Dubai zu ziehen. Danach ist eine Übersiedelung zurück nach Österreich geplant. Ein Anteilsverkauf ist vorerst nicht vorgesehen.
Auch in diesem Fall befanden Experten des BMF, dass die „Wegzugsbesteuerung" gilt und somit die **Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Anteile und den Anschaffungskosten zu besteuern** ist. Der „gemeine Wert" ist dabei aus Verkäufen der Vergangenheit abzuleiten. Wenn dies nicht möglich ist, ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.
Wird der Wohnsitz später wieder nach Österreich verlegt und dann die Anteile tatsächlich veräußert, so würde zum Zeitpunkt der Veräußerung die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt des Zuzuges nach Österreich zu besteuern sein.

Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen sind entsprechend der Bundesabgabenordnung grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren. Ab Jänner 2010 können nun also Akten und Belege, die mit 31.12.2002 oder älter datiert sind, entsorgt werden. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, verlängert sich die Frist auf zwölf Jahre.
Ausgenommen davon sind auch Unterlagen für anhängige Verfahren – oder wenn solche zu erwarten sind.

Meldeverpflichtungen des Dienstgebers bei Schwerarbeit

Dienstnehmer die Schwerarbeit verrichten, wurde ein begünstigter früherer Zugang zu einer Alterspension ermöglicht. Für Dienstgeber besteht diesbezüglich eine Meldepflicht.

Für Dienstgeber besteht die Verpflichtung, dem Träger der Krankenversicherung Zeiten seiner Dienstnehmer zu melden, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen.
Zu melden sind Schwerarbeitszeiten nur für Männer, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Frauen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Zu melden sind:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen,
- die Namen und Versicherungsnummern jener Personen, die solche Tätigkeiten verrichten, und
- die Dauer dieser Tätigkeiten.

Die Meldung für 2009 hat bis Ende Februar 2010 zu erfolgen.
Die begründete Vermutung des Vorliegens von Schwerarbeit ist für die Meldung ausreichend.

Für die Gestaltung von Aufzeichnungen über die Schwerarbeit gibt es keinerlei Vorgaben, sie sollten jedoch zumindest eine genaue Tätigkeitsbeschreibung des Dienstnehmers beinhalten.

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia, iStock; ***Stand:*** 10.12.2009

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Jänner 2010

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Ihr Empfangsbereich: Der erste Eindruck

Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance. Ihr Kunde muss sich im Idealfall wohl fühlen. Sympathische Mitarbeiter und ein netter Empfang sorgen für einen positiven Einstieg.

Anfahrt
Es beginnt bereits bei der Anfahrt: Neue Kunden profitieren von einem detaillierten Lageplan, den sie bereits bei der Terminvereinbarung von Ihnen erhalten oder sich auf Ihrer Homepage ansehen können. Ein gut sichtbares Schild im Design des Unternehmens erleichtert die Suche. Zeit und Stress spart sich Ihr Kunde, wenn Sie ihm reservierte Parkplätze anbieten.

Wartezeiten
Wartezeiten sollen vermieden oder möglichst kurz gehalten werden. Falls diese in Ihrer Branche unvermeidbar sind, dann sollten Sie Ihren Kunden einen bequemen Platz, Zeitschriften und eventuell Getränke anbieten. Aufwändiger wäre schon ein Fernseher an der Wand, auf dem gerade das Programm eines Nachrichtensenders zu sehen ist. Ein Faltblatt oder ein Plakat mit Fotos und Namen aller Mitarbeiter im Überblick macht sich gut. Kunden, die zum ersten Mal bei Ihnen sind, können sich somit gleich ein Bild von ihrem Ansprechpartner machen.

Raumklima
Klimatisierung oder ein Luftbefeuchter verschaffen das richtige Raumklima. Unangenehme Gerüche, etwa von warmen Mahlzeiten der Mitarbeiter, müssen unbedingt vermieden werden. Hier helfen häufiges Lüften, Pflanzen oder Duftkerzen.

Vertrauliche Informationen
Wenn Sie in Ihrer Branche vertrauliche Informationen von Ihren Kunden erhalten, dann achten Sie bitte darauf, dass Ihre Kunden schon im Empfangsbereich nicht das Gefühl bekommen, dass mit Ihren Daten sorglos umgegangen wird. Dies würde durch herumliegende Akten oder Ausdrucke beim Drucker neben dem Wartebereich signalisiert werden.

Freundlichkeit
Wichtiges Aushängeschild eines Unternehmens sind oft die Mitarbeiter. Eine freundliche Begrüßung mit einem Lächeln auf den Lippen ist ein guter Einstieg.

Befreiung von der Normverbrauchsabgabe

Wird ein neues Kraftfahrzeug geliefert bzw. erstmalig in Österreich zugelassen, so ist die Normverbrauchsabgabe (NoVA) vom Fahrzeughändler bzw. vom Zulasser zu entrichten.
Der Steuersatz orientiert sich am Kraftstoffverbrauch des Kraftfahrzeuges.
Mögliche Befreiungen von der Normverbrauchsabgabe knüpfen unter anderem an die Verwendung des Fahrzeuges.
So sind folgende Kfz von der NoVA befreit:

- Vorführkraftfahrzeuge
- Fahrschulkraftfahrzeuge
- Miet-, Taxi-, Gästewagen
- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden
- Kraftfahrzeuge für Krankentransport und Rettungswesen
- Leichenwagen
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte.

Die Befreiung erfolgt im Wege einer Vergütung.
Voraussetzung ist, dass der begünstigte Verwendungszweck nachgewiesen wird.
Der UFS Innsbruck hat nun aktuell über die Befreiung als Gästewagen eines Hotels befunden. Die Befreiung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Steuerpflichtige die Verwendung als Gästewagen nachweisen kann. Als Beweismittel im Abgabenverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.
Schlüssige und verlässliche Nachweise sind zeitnah zu erstellen und aufzubewahren. Von Bedeutung sind das Datum der Verwendung des Kraftfahrzeugs, die zurückgelegte Strecke, der Ausgangspunkt und der Zielpunkt der Bewegung sowie der Zweck der einzelnen Fahrt.

In diesem Fall war unbestritten, dass ein Fahrtenbuch nicht geführt wurde. Vom Steuerpflichtigen wurde aber angeführt, dass für die begünstigten Fahrten vorwiegend zwei namentlich genannte Hotelportiere eingesetzt worden sind und diese befragt werden könnten. Der UFS befand, dass die Befreiung schon aus diesem Grund zu versagen sei.

Weiters führt der UFS aus, dass der strittige Vergütungsanspruch sich auf „Gästewagen“ bezieht. In diesem Fall lag ein Gewerbeschein für das Gästewagen-Gewerbe vor.
Dies erfasst die Beförderung der Wohngäste vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt, nicht aber beispielsweise die Beförderung von Hotelgästen zu Aufstiegshilfen von Schifahrern (für Zwecke der Sportausübung). Auch aus diesem Grund sei die Befreiung zu versagen.

Steuertermine (Jänner 2010)

Fälligkeitsdatum 15. Jänner

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für November
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Dezember

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Nov. 2009	0,7	108,0	119,4
Okt. 2009	0,2	107,8	119,2
Sep. 2009	0,1	107,8	119,2